

d. h. hölzerne, mit Pallisaden umgebene Häuser mit einigen Kanonen angelegt, wohin die Indianer ihre Pelzwaaren zum Tausch bringen; aber die wenigen darin wohnenden Personen wechseln ihren Aufenthalt nach Verlauf einiger Jahre, und kaum mag es mehr als 4–500 solcher Europäer im ganzen Lande geben. Die Hauptniederlassungen der Hudsonsbai-Gesellschaft sind die Factorie Fort York, unter $75\frac{1}{2}^{\circ}$ w. Lg. und 57° n. Br., am Ausfluß des Nelson in die Hudsonsbai, und Fort Churchill (tschortschill), unter 59° Br., an der Mündung des Missinippi in diese Bai. Im Innern bemerken wir die Forts: Chepewyan, unter $58\frac{3}{4}^{\circ}$ Br., am westlichen Ende des Athapeskow-Sees; Providence, an der nördlichen Bucht des Slaven-Sees; Slave, an der Mündung des Slaven-Flusses in diesen See; Douglas, am Rothen Flusse, 1814 gegründet; Cumberland House, ein Fort am Saskatschawan; und Fort Good Hope, das nördlichste der Gesellschaft, am Mackenzie.

Die Hudsonsbai-Compagnie ist eine Handelsgesellschaft, deren Angelegenheiten von den Directoren der Compagnie in London geführt werden. Sie erhielt durch Verwendung des Pfalzgrafen, Prinzen Rupert, ihre ersten Rechte in Folge eines Freibriefes vom 2. Mai 1670, welcher ihr Hoheitsrechte, die bürgerliche Gewalt und Gerichtsbarkeit über das Land gewährte. Alle diese Vorrechte wurden ihr am 31. Mai 1838 von der Königin Victoria auf weitere 21 Jahre bestätigt. Nach Ablauf dieser Frist 1859 ist die Verleihung nicht wieder verlängert worden, das ganze Gebiet stand seitdem unter der britischen Krone. Zum 24. März 1869 war eine Generalversammlung der Actionäre der Compagnie einberufen, um einen Vorschlag des Lord Derby behufs Abtretung des Territoriums der Compagnie an Canada zu erwägen.

Alle Regierungs- und Eigenthumsrechte in Ruperts-Land und anderen Theilen des britischen Nord-Amerika sollen der Königin abgetreten und auf Canada übertragen werden, wofür letzteres die Summe von 300,000 £. zahlt. Die Compagnie soll ihre Handelsvorräthe, ihre Niederlassungen mit dem daranstoßenden Grund und Boden behalten, und außerdem auf ein Zwanzigstel des Grund und Bodens von jedem in dem sogenannten fruchtbaren Bezirk (Fertile Belt) zur Ansiedelung bereits abgesteckten Bezirk ein Anrecht haben. Land, Verkehr und Bedienstete der Compagnie sollen keiner ausnahmsweisen Besteuerung unterliegen. Für den Fall, daß dieses Arrangement zu Stande kommt, würden die weiteren Details von einem besonderen Ausschusse des Geheimrathes schiedsrichterlich geregelt werden.

Zu den Besitzungen der Engländer in Nord-Amerika gehört auch noch ein Theil der Westküste am Großen Ocean; man kann annehmen, daß die Küste vom 49° oder nördlich von der Mündung des Caledonia-Flusses bis zum $55.$ Breitengrade oder zur Prinz-Wales-Insel für englisches Besitzthum gilt. Dieser Küstenstrich, östlich von dem Felsengebirge begrenzt, von den Engländern auch wohl West-Caledonien genannt, wird von mehreren Gebirgsreihen durchzogen, welche parallel der Küste streichen und nur einen schmalen Uferrand lassen, welcher viele tiefe Einschnitte oder Fjorde mit vorliegenden Inseln hat. Einige Flüsse, welche zum Wassergebiet des Eismeeres gehören, zeigen hier die merkwürdige Erscheinung, daß ihre Quellen ganz nahe denen der kurzen Küstenflüsse, welche gegen W. strömen, liegen,